

Kopie



VERWALTUNGSGERICHT POTSDAM

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

VG 1 K 1790/10

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

1. der Frau,

2. der Frau,

Klägerinnen,

Prozessbevollmächtigte zu 1-2:

gegen

das Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen, Magdeburger Straße 51,
14770 Brandenburg an der Havel, ,

Beklagten,

wegen Ausgleichsleistungsrecht

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Potsdam

auf Grund der mündlichen Verhandlung

vom 19. April 2012

durch

Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Hamm,

Richter am Verwaltungsgericht Pfennig,

Richter am Verwaltungsgericht Scharf,

ehrenamtliche Richterin Fuchs

ehrenamtliche Richterin Hagen

für R e c h t erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerinnen tragen die Kosten des Verfahrens.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Die Klägerinnen begehren als Töchter und Rechtsnachfolgerinnen von Herrn Sch. die Gewährung einer Ausgleichsleistung für die 1946 gemäß der Verordnung über die Bodenreform in der Provinz Mark Brandenburg entschädigungslos enteigneten und in den Bodenfonds überführten „Besitzungen des früheren Reichsbankpräsidenten Dr. H. Sch.“, des ca. 550 ha großen Gutes „ “.

Der 1877 geborene Dr. trat nach dem Studium der Wirtschaftswissenschaften 1903 als Archivar in die Dresdner Bank ein. 1908 wurde er deren stellvertretender Direktor. 1916 wechselte er als Direktor zur privaten „Nationalbank für Deutschland“, um 1920 deren Geschäftsinhaber zu werden. Nach der Fusion der Nationalbank mit der Darmstädter Bank für Handel und Industrie zur sogenannten Danat-Bank im Jahre 1922 leitete Sch. diese neue „Groß“-Bank. Im Jahre 1923 wurde er zum Reichswährungskommissar berufen. In dieser Funktion nahm er 1924 für die Reichsregierung an den Alliiertenverhandlungen über den Dawes-Plan und später 1929 über den Young-Plan teil. Im Jahre 1931 hatte Dr. Sch. die ersten Kontakte zu Adolf Hitler und Hermann Göring und verwandte sich bei Reichskanzler Heinrich Brüning dafür, die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei (NSDAP) an der Regierung zu beteiligen. Am 11. Oktober 1931 trat er zur „Harzburger Front“ bei. Er war Mitglied des sog. Keppler-Kreises und späterhin nach der Machtübernahme Mitglied des hieraus hervorgegangenen Freundeskreises Reichsführer-SS. In einem Brief vom 19. November 1932 an den Reichspräsidenten Paul von Hindenburg initiierte er als Mitglied des „Freundeskreises der Wirtschaft“ eine Petition deutscher Industrieller und Bankiers, Hitler zum Reichskanzler zu ernennen. Nach einem Treffen von Papens mit Hitler im Hause des Bankiers Schröder am 4. Januar 1933 in

Köln bedankte er sich in einem Schreiben vom 6. Januar 1933 bei Schröder für diese „mutige Initiative“ und schloss „Ich hoffe, dass die Unterredung in Ihrem Hause einmal historische Bedeutung gewinnen wird.“ Bei einem Geheimgespräch vom 20. Februar 1933 mit Adolf Hitler und weiteren ca. 25 Industriellen im Amtssitz Hermann Görings war er Mitunterzeichner eines Beschlusses über eine Wahlkampfhilfe von 3 Mio. Reichsmark zur Unterstützung des Wahlkampfes der NSDAP zur Reichstagswahl vom 5. März 1933. Es sollte sichergestellt werden, dass die NSDAP die notwendige Zweidrittelmehrheit für das Ermächtigungsgesetz erreicht. Dr. H. Sch. spendete 125.000 RM.

Nach der Machtübernahme der NSDAP wurde Dr. Sch. am 16. März 1933 zum Reichsbankpräsidenten ernannt. Im Jahre 1934 erfolgte seine Berufung zum Reichswirtschaftsminister. Im Mai 1935 wurde Dr. Sch. zusätzlich das Amt des Generalbevollmächtigten für die Kriegswirtschaft (sogenannter Wirtschaftsdiktator) anvertraut. In 1935 hielt er die Leipziger und Königsberger Reden, auf die in den Entscheidungsgründen näher eingegangen wird. Im November 1937 trat Dr. Schacht, der aufgrund der fortschreitenden Geldentwertung erfolglos auf eine Konsolidierung der Finanzen bestanden hatte, von seinen Ämtern als Wirtschaftsminister und Generalbevollmächtigter zurück. Er blieb aber bis 1943 Minister ohne Geschäftsbereich. Etwa im zeitlichen Zusammenhang mit der sog. Blomberg - Fritsch - Krise 1937/1938 traf er sich mit verschiedenen vornehmlich wegen der sich abzeichnenden Kriegsführungsabsichten Hitlers in Opposition (später im Widerstand) stehenden Persönlichkeiten, wie etwa Dr. Goerdeler, Beck, Oster, Halder, v. Witzleben und dem im Nürnberger Kriegsverbrecherprozess maßgeblichen Zeitzeugen Gisevius. Unmittelbar nach dem Anschluss Österreichs im März 1938 hieß er am 21. März 1938 in Wien in einer Grundsatzrede die Mitarbeiter der dortigen Nationalbank im Kreis der Reichsbank willkommen und nahm ihnen das Treuegelöbnis auf den Führer ab. In seiner Funktion als Reichsbankpräsident schrieb er am 7. Januar 1939 einen Brief an Hitler, in welchem er auf die „Gefahren einer Überspannung der öffentlichen Ausgaben...“ und die nach seiner Ansicht „drohende Inflationsgefahr“ hinwies. Daraufhin erhielt er am 20. Januar 1939 seine von Hitler unterzeichnete Entlassungsurkunde vom Amt des Reichsbankpräsidenten. Er unterhielt weiterhin, wie schon in den Jahren zuvor, Kontakte zu Persönlichkeiten der Wirtschaft und der Politik des Auslands. Nachdem bereits 1938 u.a. Dr. Goerdeler

und von Hassel aus der Gruppe der damaligen „Widerständler“ Dr. Sch. als für die Sache zu personenbezogen und ehrgeizig abgelehnt hatten, entschied dieser sich nach seinen eigenen Angaben in „Abrechnung mit Hitler“, „keinem Kreis“ anzugehören. „Ich war mein eigener Kreis“. „Nur meiner Verschwiegenheit verdanke ich es, dass alles Material gegen mich für einen Prozess vor dem Volksgerichtshof nicht ausgereicht hat“. Sein Schwiegersohn, Hilger von Sch. , war als Mitglied des sog. Solf-Kreises am 1. Februar 1944 kurzfristig verhaftet worden. In Kenntnis des geplanten Attentats vom 20. Juli 1944 brachte Dr. Sch. am 17. Juli 1944 seine Kinder, die Klägerinnen, nach Oberbayern in Sicherheit. Nach dem gescheiterten Attentat auf Hitler vom 20. Juli 1944 wurde er auf seinem Gut verhaftet. Bis Kriegsende war er in den Konzentrationslagern Ravensbrück und Flossenbürg inhaftiert. Nach Ende des 2. Weltkrieges war er dann einer der Hauptangeklagten im Nürnberger Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher. Er war angeklagt nach Anklagepunkt 1 „Gemeinsamer Plan oder Verschwörung“ und Anklagepunkt 2 „Verbrechen gegen den Frieden“. Als Entlastungszeuge wurde der bereits benannte Gisevius gehört. Dr. Sch. wurde von den Anklagepunkten freigesprochen. Im Jahre 1947 wurde er von einer Stuttgarter Spruchkammer als „Hauptschuldiger“ eingestuft und zu 8 Jahren Arbeitslager verurteilt. Im September 1948 wurde dieses Urteil im Berufungsverfahren aufgehoben und Dr. Sch. in die Gruppe der Entlasteten eingereiht. Diese Entscheidung wurde durch das Befreiungsministerium Baden-Württemberg mangels mittlerweile wegen des Wohnsitzwechsels eingetretener örtlicher Unzuständigkeit im November 1948 ebenfalls aufgehoben. Der Entlastungsausschuss für den Reg.Bez. Lüneburg stufte Dr. Sch. nach mündlicher Verhandlung mit Entscheidung vom 13. September 1950 in die Kategorie V - entlastet - der „Entnazifizierungsverordnung“ für das Land Niedersachsen ein. Dr. Sch. veröffentlichte bereits 1948 seine Schrift „Abrechnung mit Hitler“. Ab 1950 war er als Wirtschafts- und Finanzberater von Entwicklungsländern tätig. 1953 gründete er die Düsseldorfer Außenhandelsbank Schacht & Co und veröffentlichte seine Erinnerungen „76 Jahre meines Lebens“. 1970 verstarb Dr. Sch. und wurde von den Klägerinnen neben ihrer mittlerweile verstorbenen Mutter beerbt. Diese machten im Herbst 1990 vermögensrechtliche Rückübertragungsansprüche hinsichtlich des streitgegenständlichen Vermögenswertes geltend. Der Beklagte lehnt die Anträge mit Bescheid vom 19. Januar 2000 unter Hinweis auf § 1 Abs. 8 a Vermögensgesetz

ab. Die hiergegen unter dem 21. Februar 2000 erhobene Klage 1 K 672/00 wies die Kammer mit rechtskräftigem Urteil vom 13. September 2001 ab.

Mit Bescheid vom 10. Januar 2006 lehnte der Beklagte die Gewährung einer Ausgleichsleistung für den Verlust des streitgegenständlichen Gutes unter vertiefender Begründung einer Unwürdigkeitsfeststellung im Sinne von § 1 Abs. 4 Ausgleichsleistungsgesetz (AusglLeistG) hinsichtlich der Person Dr. H. Sch. ab. Dieser habe dem nationalsozialistischen System mit seiner näher beschriebenen Tätigkeit in diesem System erheblichen Vorschub geleistet. Dies begründe sich zum einen schon darin, dass er als anfängliches Mitglied der durch die NSDAP geführten Reichsregierung erheblich an deren Etablierung beigetragen habe. In seiner Zeit seien unter seiner Mitverantwortung die maßgeblichen Rassegesetze und die das Machtgefüge der NSDAP stärkenden Gesetze beschlossen und verkündet worden und zwar ab Inkrafttreten des Ermächtigungsgesetzes vom 24. März 1933 durch die Reichsregierung selbst. Auch habe Dr. Sch. im Ergebnis die Verdrängung der jüdischen Mitbürgerinnen und Mitbürger befürwortet. Auch wenn er nicht für die Vorherrschaft des Mobs der Straße gewesen sei, habe er doch in seiner Königsberger Rede vom 18. August 1935 erkennbar zum Ausdruck gebracht, dass eine Verdrängung der jüdischen Mitbürgerinnen und Mitbürger aus dem gesellschaftlichen Leben des deutschen Reiches geboten sei, jedoch nur auf legaler, d.h. gesetzlicher Grundlage. Der spätere Freispruch im Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess stehe der Feststellung des „erheblichen Vorschubleistens“ im Sinne des § 1 Abs. 4 AusglLeistG nicht entgegen, da die dortigen Anklagepunkte nicht mit den genannten Voraussetzungen des § 1 Abs. 4 AusglLeistG identisch seien.

Die Klägerinnen haben am 8. Februar 2006 die zunächst unter dem Aktenzeichen 1 K 266/06 geführte Klage erhoben.

Sie sind wie schon im Verwaltungsverfahren der Ansicht, ihr Vater habe entgegen der Ansicht des Bescheides weder in objektiver noch in subjektiver Sicht dem Nationalsozialismus durch seine Tätigkeit auch in der Reichsregierung zu Beginn der nationalsozialistischen Ära in erheblichem Maße Vorschub geleistet. Dass es mit ihm gelungen sei, u.a. die Massenarbeitslosigkeit und die Folgen der

Reparationszahlungen des Versailler Vertrages zu beseitigen, sei ein patriotischer Wert an sich und habe nichts mit der Förderung des Nationalsozialismus zu tun. Ihr Vater habe wegen der geschichtlich bekannten Umstände Ende der 20er Jahre des vorherigen Jahrhunderts vor allem wegen der Schwäche der übrigen Parteien und politischen Kräfte allein bei der NSDAP die Chance gesehen, mit Hilfe seiner Fähigkeit die wirtschaftlichen Missstände des Reichs quasi von innen heraus ohne Anerkennung der Ziele der NSDAP im Übrigen beseitigen zu helfen. Sein Handeln sei geprägt gewesen von Patriotismus. Er habe die Morde zu Beginn der Machtergreifung Hitlers missachtet und versucht, durch die Teilnahme an der Regierung Hitlers die verhängnisvolle Politik zu mäßigen. Deshalb habe er auch das Angebot Hitlers, Reichswirtschaftsminister zu werden, angenommen. Er habe sich bis in näher beschriebene Einzelfälle hinein gegen die Übergriffe auf die jüdische Bevölkerung eingesetzt, was dann auch zur Aufgabe seiner Ämter geführt habe. Maßgeblich sei auch zu bewerten, dass ihr Vater etwa im Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess schon nicht wegen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit angeklagt worden und im Übrigen freigesprochen worden sei. Maßgeblich sei vor allem aber auch, dass ihr Vater nicht nur gegen die Vorbereitung und Durchführung eines Angriffskrieges gewesen sei, sondern sich dann den Personen um den 20. Juli angeschlossen habe. Gerade letzterer Umstand müsse bei der Beurteilung der tatbestandlichen Voraussetzungen des § 1 Abs. 4 AuslLeistG Berücksichtigung finden. Ihr Vater habe bereits seit 1938 dem Widerstand gegen Hitler maßgeblich angehört und sich hiermit und vornehmlich mit der Hinwendung zum „20. Juli 1944“ quasi „strafbefreiend“ vom Tatbestand des „erheblichen Vorschubleistens“ losgelöst. Man könne nicht verlangen, dass er etwa selbst hätte Hand anlegen sollen oder müssen, um Hitler zu töten.

Die Klägerinnen beantragen,

den Beklagten unter Aufhebung seines Bescheides vom 10. Januar 2006 zu verpflichten, eine Ausgleichsleistung für den Verlust des ehemaligen Gutes des Herrn Dr. H. Sch. festzusetzen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er tritt der Klage unter ausführlicher Vertiefung seiner Ausführungen im angefochtenen Bescheid entgegen; insbesondere könnten den eingeführten Quellen nicht entnommen werden, dass jedwede mögliche Widerstandstätigkeit des Dr. Sch. zumindest erheblich gewesen sei.

Die Kammer hat mit Urteil vom 12. Juni 2008 - 1 K 266/06 - die Klage abgewiesen und die Revision nicht zugelassen. Unter näherer Darlegung und Feststellung des erheblichen Vorschubleistens im Sinne von § 1 Abs. 4 AusglLeistG sei eine spätere Widerstandleistung im Rechtssinne unmaßgeblich.

Das Bundesverwaltungsgericht hat unter Bezugnahme auf die Senatsentscheidung vom 26. Februar 2009 - BVerwG 5 C 4.08 - die Revision wegen nachträglicher Divergenz zugelassen und mit Urteil vom 30. Juni 2010 - BVerwG 5 C 9.09 - das benannte Urteil der Kammer aufgehoben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen. Die Kammer habe entgegen der im aufgehobenen Urteil vertretenen Rechtsansicht im Rahmen einer Gesamtwürdigung etwaigen systemschädlichen Beteiligungshandlungen Dr. Sch. nachzugehen, die nach Art und Gewichtung geeignet sein könnten, um das konkret festgestellte Wirken zugunsten der Nationalsozialisten nachhaltig zu relativieren.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf die Gerichtsakte des vorliegenden Verfahrens wie des Rückübertragungsverfahrens 1 K 672/00 und der zu diesem Verfahren vorgelegten Verwaltungsvorgänge wie den von den Klägerinnen vorgelegten zwei Bände Protokolle der Berufungsverhandlung gegen Dr. H. Sch. 1948.

Den tatsächlichen Feststellungen und Bewertungen lagen zugrunde frei zugängliche Rechercheergebnisse aus dem Internet, vornehmlich über die Machtergreifung Hitlers, den Verlauf der nationalsozialistischen Zeit, den Widerstand und den „Nürnberger Prozess“ sowie die den Beteiligten mitgeteilten, zum Teil von ihnen selbst eingeführten Erkenntnisquellen und Bibliografien zu diesen Fragen, insbesondere - Dr. H. Sch. (1948): „Abrechnung mit Hitler“; ders. (1953): „76 Jahre

meines Lebens“; Hans Bernd Gisevius (1961): „Bis zum bitteren Ende“; Albert Speer (1969): „Erinnerungen“; Heinz Pentzlin (1980): „Hjalmar Schacht“; Albert Fischer (1995): „Hjalmar Schacht und Deutschlands 'Judenfrage'“; Christopher Kopper (2006): „Hjalmar Schacht“; Guido Knopp (2004/2007): „Hitlers Manager“; Arkadi Poltorak (1965/1988): „Nürnberger Epilog“; Gustave M. Gilbert (1962/2010): „Nürnberger Tagebuch“; Eberhard Czichon (1967): „Wer verhalf Hitler zur Macht?“; Wolfgang Benz, Hermann Graml, Hermann Weiß (1997): „Enzyklopädie des Nationalsozialismus“; Karl D. Bracher, Wolfgang Sauer, Gerhard Schulz (1960): „Die Nationalsozialistische Machtergreifung“; Hans Buchheim, Martin Boszat, Hans-Adolf Jacobsen, Helmut Krausnick (1967/1999): „Anatomie des SS-Staates“; Joachim C. Fest (1973): „Hitler“; Sebastian Haffner (1981/2011): „Anmerkungen zu Hitler“; Wolfgang Benz, Walter H. Pehle (1994): „Lexikon des deutschen Widerstandes“; Bodo Scheurig (1969): „Deutscher Widerstand 1938-1944“; Heinrich Fraenkel, Roger Manvell (1964): „Der 20. Juli“; Raimund Herder (2009): „Wege in den Widerstand gegen Hitler“; Ger van Roon (1979/1988). „Widerstand im Dritten Reich“; Nikolaus von Preradovich (1994): „Der 20. Juli 1944“; Hans-Adolf Jacobsen: „Spiegelbild einer Verschwörung“; Peter Hoffmann (1984): „Widerstand-Staatsstreich-Attentat“; ders. (2010): „Widerstand gegen Hitler und das Attentat vom 20. Juli 1944“; Dokumentation (1948): „Nürnberger Urteil“; Protokoll der Zeugenvernehmung Gisevius im Nürnberger Prozess (<http://docusec.de/text/0876.htm - 0902.htm>); Veit Osas (1953): „Walküre - Die Wahrheit über den 20. Juli“; Anklageschrift im Spruchkammerverfahren - Franz Karl Maier (1947/1988): „Ist Schacht ein Verbrecher?“; Berufungsurteil Ludwigsburg vom 25./27. August 1948 - Az.: 37/40188 - BJ 108/47; Entscheidung Entnazifizierungs-Hauptausschuss Lüneburg vom 13. September 1950 - Az.: S/V 863/49.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist unbegründet.

Der streitgegenständliche Bescheid des Beklagten vom 10. Januar 2006 ist rechtmäßig und verletzt die Klägerinnen nicht in ihren Rechten, § 113 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die Klägerinnen haben keinen Anspruch auf Festsetzung einer Ausgleichsleistung für den Verlust des Gutes Gühlen wegen dessen entschädigungsloser Inanspruchnahme im Rahmen der sogenannten Demokratischen Bodenreform im Jahre 1946. Der Beklagte hat im angefochtenen Bescheid zu Recht den Ausschluss der Gewährung einer Ausgleichsleistung wegen Unwürdigkeit des Vaters der Klägerinnen, Herrn Dr. H. Sch. , im Sinne von § 1 Abs. 4 AusglLeistG abgelehnt.

Die grundsätzlich wegen der entschädigungslosen Inanspruchnahme der hier streitgegenständlichen Vermögenswerte nach Maßgabe der Demokratischen Bodenreform gemäß § 1 Abs. 1 AusglLeistG zu gewährende Ausgleichsleistung ist vorliegend gemäß § 1 Abs. 4 AusglLeistG ausgeschlossen. Demnach werden Leistungen nach diesem Gesetz u.a. dann nicht gewährt, wenn der nach den Absätzen 1 und 2 Berechtigte oder derjenige, von dem er seine Rechte ableitet, dem nationalsozialistischen System erheblichen Vorschub geleistet hat.

In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (siehe etwa Urteile vom 17. März 2005 - BVerwG 3 C 20.04 - BVerwGE 123, 142 ff.; vom 23. Februar 2006 - BVerwG 3 C 22.05 - Buchholz 428 Punkt 4 § 1 AusglLeistG Nr. 6; vom 19. Oktober 2006 - BVerwG 3 C 39.05 - BVerwGE 127, 56 ff. und vom 14. Dezember 2006 - BVerwG 3 C 36.05 - NJW 2007, 1607 f.; Beschluss vom 20. März 2007 - BVerwG 5 B 88.06 - juris und Beschluss vom 1. August 2007 - BVerwG 5 B 148.07 - juris -) sind abstrakt - generelle Fragen zur Auslegung und Anwendung des hier maßgeblichen Ausschlussgrundes des § 1 Abs. 4 Alt. 3 AusglLeistG (erhebliches Vorschubleisten für den Nationalsozialismus) dahingehend geklärt, dass ein „erhebliches Vorschubleisten“ in objektiver Hinsicht voraussetzt, dass nicht nur gelegentlich oder beiläufig, sondern mit einer gewissen Stetigkeit Handlungen vorgenommen wurden, die dazu geeignet waren, die Bedingungen für die Errichtung, der Entwicklung oder der Ausbreitung des nationalsozialistischen Systems zu verbessern oder Widerstand gegen dieses System zu unterdrücken, und dies auch zum Ergebnis hatten. Der Nutzen, den das Regime aus dem Handeln gezogen hat, darf nicht nur ganz

unbedeutend gewesen sein. Die subjektiven Voraussetzungen des Ausschlussstatbestandes sind erfüllt, wenn die betreffende Person dabei in dem Bewusstsein gehandelt hat, ihr Verhalten könne diesen Erfolg haben. Weiterhin ist geklärt, dass eine einschränkende Auslegung dieses Ausschlussgrundes dahin, dass gezielt die Gewalttätigkeit der nationalsozialistischen Herrschaft unterstützt worden sein muss, nicht geboten ist, weil eine Unterstützung des NS-Regimes, selbst wenn sie an einer scheinbar weniger verhänglichen Stelle erfolgte, zugleich zumindest indirekt ein Vorschubleisten zugunsten der mit dem nationalsozialistischen System untrennbar verbundenen Gewaltherrschaft zur Folge hatte. Die unterstützende Tätigkeit muss sich allerdings auf spezifische Ziele des nationalsozialistischen Systems bezogen haben. Eine Unterstützung nicht spezifisch von der nationalsozialistischen Ideologie geprägten Bestrebungen, wie etwa des Zieles, den 2. Weltkrieg zu gewinnen, genügt für sich nicht. Ein erhebliches Vorschubleisten im Sinne von § 1 Abs. 4 AusglLeistG ist bereits in der Phase der Errichtung und nicht erst nach der Etablierung des nationalsozialistischen Systems möglich, und der von § 1 Abs. 4 AusglLeistG geforderte qualifizierte Nutzen für das nationalsozialistische System hängt dabei nicht davon ab, dass der Betroffene Mitglied in der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen gewesen ist.

Dr. Sch. hat in objektiver Sicht dem nationalsozialistischen System erheblich Vorschub geleistet. Als einer der führenden finanz- und wirtschaftspolitischen Köpfe hat er sich in seinem stetigen Bemühen, die wirtschafts- und arbeitsmarktpolitischen Folgen des 1. Weltkriegs u.a. aufgrund der erheblichen Reparationszahlungsverpflichtungen mit seinem Eintritt in den „Harzburger Front“ am 11. Oktober 1931 nach seinen ersten Kontakten mit Adolf Hitler und Hermann Göring im gleichen Jahr den Nationalsozialisten angenähert und dazu beigetragen, dass diese hoffähig werden konnten (vgl. zu dieser Bedeutung der Harzburger Front: Bundesverwaltungsgericht - Urteil vom 17. März 2005 a.a.O.). Seit 1932 stand er im regelmäßigem Kontakt zu Hitler und gab ihm Ratschläge, wie die NSDAP Unterstützung aus der Wirtschaft gewinnen könne (vgl. u.a. Kopper a.a.O. S. 197). Das Ansehen der NSDAP und Adolf Hitlers wurde u.a. weiterhin dadurch gestärkt, dass Dr. Schacht sich als Mitunterzeichner einer Eingabe von Industriellen, Bankiers und Großagrariern an Reichspräsident von Hindenburg im November 1932 in wohlgesetzten Worten für die Ernennung Hitlers zum Reichskanzler eingesetzt hat

(vgl. Czichon a.a.O. S. 69/70). Schon am 1. Februar 1933 lud Dr. Sch. den Geschäftsträger der amerikanischen Botschaft ein und teilte ihm mit, er sei Hitlers Berater in wirtschafts- und finanzpolitischen Fragen (vgl. Kopper a.a.O. S. 204). Er machte sich so bereits zu diesem Zeitpunkt als Hitlers Finanzbotschafter gegenüber dem Ausland nützlich und begegnete so möglichen Bedenken an der Wirtschaftskompetenz Hitlers und der NSDAP. Nach der Machtübernahme Hitlers initiierte er bei einem Geheimtreffen vom 20. Februar 1933 zwischen Adolf Hitler und ca. 25 Industriellen in Hermann Görings Amtssitz im Reichstagspräsidentenpalais die Finanzierung des Wahlkampfes der NSDAP in der unmittelbar bevorstehenden Reichstagswahl (vgl. Benz, Graml, Weiß a.a.O. S. 351; Bracher a.a.O. Bd. I Seite 112, 114, 117 unter besonderem Hinweis auf die dortigen Fußnoten 117, 120, 121). Auf das darauf hin eröffnete Konto „Nationale Treuhand, Dr. H. Sch.“, beim Bankhaus Delbrück, Schickler & Co zahlte Dr. Sch. im März 1933 125.000 RM ein. Insgesamt war ein Eingang von 2.071.000 RM zu verzeichnen (vgl. bei Czichon, a.a.O. S. 82, 83). Nach der anschließenden Reichstagswahl und der endgültigen Machtübernahme Adolf Hitlers und der NSDAP gelang es Dr. Sch. als Reichsbankpräsident und Reichswirtschaftsminister in einer relativ kurzen Zeit, durch die Schaffung u.a. der sogenannten Mefo-Wechsel die fast völlige Beseitigung der Arbeitslosigkeit zu erreichen, wobei festzustellen ist, dass diese in den Mefo-Wechseln sich dokumentierende Kreditschöpfungspolitik vornehmlich dem Zweck der Rüstungsfinanzierung diene (vgl. hierzu Bracher u.a. a.a.O. Bd. II S. 357 und insbesondere Fußnote 171). Insbesondere die Beseitigung der Arbeitslosigkeit führte zu einer Erstarkung des nationalsozialistischen Systems. Dieses Wirtschaftswunder der dreißiger Jahre (so Haffner a.a.O. S. 35) machte die Nationalsozialisten hoffähig (vgl. Haffner a.a.O. S.36/37) und war eindeutig das Werk von Dr. Sch. (dem Finanzauberer - Haffner a.a.O. S. 35). Die Beseitigung der Arbeitslosigkeit war das Versprechen der Nationalsozialisten, welches maßgeblich dann auch zu den Wahlerfolgen geführt hat. Diese arbeitsmarkt- und wirtschaftspolitischen Erfolge führten dazu, dass Dr. Sch. im Mai 1935 zusätzlich das Amt des Generalbevollmächtigten für die Kriegswirtschaft anvertraut wurde, mithin lag in den Händen von Dr. Sch. bis zu seiner Demissionierung ein Gestaltungs- und Machtpotential, welches objektiv zur Erstarkung des Systems beitrug. Hierzu gehörte auch, dass Dr. Sch. schon als Reichsbankpräsident bei der Beschlussfassung über das Ermächtigungsgesetz vom 15. März 1933 mitwirkte, ein Gesetz, welches die

Aufgabe sämtlicher Demokratieeckpfeiler bedeutete und die Machtkonzentration auf Hitler und die NSDAP einleitete. Als Kabinettsmitglied hat Dr. Sch. sämtliche Gesetze, Beschlüsse und Verordnungen der Reichsregierung bis zu seiner Demissionierung mit zu verantworten. Dies gilt auch hinsichtlich der von Hitler und den Nationalsozialisten verfolgten Politik gegen die jüdischen Mitbürgerinnen und Mitbürger. Nicht nur, dass ihm als Regierungsmitglied auch die sogenannten Rassegesetze anzulasten sind, so hat er auch - selbst wenn man auch der Auffassung der Klägerinnen folgen sollte, Dr. Sch. habe die Rassenpolitik der Nationalsozialisten inhaltlich und innerlich so nicht getragen - nach Außen hin eine in Bewertung durch das Gericht erhebliche anti-jüdische Gesinnung auch im Sinne des nationalsozialistischen Gedankenguts geäußert. So hat er in seiner Leipziger Rede zur Eröffnung der Leipziger Frühjahrmesse 1935 geäußert: „Revolutionen seien keine Doktordissertationen, und in der nationalsozialistischen Revolution werde genau wie bei allen Revolutionen manches mit umgerissen, dass mehr zufällig als verdient falle. Auch mochten Übereifer und heilige Einfalt Einzelner hier und da Schaden anrichten ... Wenn der Nationalsozialismus mit Recht das sich Breitmachen fremdrassigen Wesens im Staat und Kultur ausmerzt, so heißt das nicht unterschiedslos jeden Juden vernichten. Aber Missgriffe dieser Art seien vergängliches Beiwerk, das noch bei keiner Revolution gefehlt habe. Das große geistige Gut der nationalsozialistischen Revolution werde seinen unvergänglichen Siegeslauf durch die Geschichte haben“ (siehe Fischer, a.a.O. S. 152/153). Dieses nationalsozialistische Gedankengut als Regierungsmitglied öffentlich vorgetragen wurde verfestigt durch seine vom Deutschlandsender übertragene Rede vom 18. August 1935 anlässlich der Deutschen Ostmesse in Königsberg: „Dann aber gibt es einige Zeitgenossen, deren man am liebsten mit dem Stoßgebet gedenkt: ‚Herr, bewahre mich vor meinen Freunden‘. Das sind die Leute, die nächtlicherweise heldenhaft Fensterscheiben beschmieren, die jeden Deutschen, der in einem jüdischen Geschäft kauft, als Volksverräter plakatieren... Das Ziel, das diese Leute im Auge haben, ist überall richtig und gut... Die Juden müssen sich damit abfinden, dass ihr Einfluss bei uns ein für alle Mal vorbei ist. Wir wünschen unser Volk und unsere Kultur rein und eigen zu erhalten... Aber die Lösung aller dieser Aufgaben muss unter staatlicher Führung geschehen und kann nicht ungeregelten Einzelaktionen überlassen bleiben, die eine schwere Beunruhigung der Wirtschaft bedeuten und die deshalb auch immer wieder von den staatlichen wie von den

Parteiorganen verboten worden sind. Nach wie vor ist nach dem Stande der Gesetzgebung wie nach den verschiedensten Erklärungen des Stellvertreters des Führers... den jüdischen Geschäften die Ausübung ihrer geschäftlichen Tätigkeit gestattet. Es ist Sache der Reichsregierung zu entscheiden, ob und wann hierin eine Beschränkung eintreten soll. ... Niemand in Deutschland ist rechtlos... Punkt 5 des Parteiprogramms sieht auch für ihn eine Gesetzgebung vor, d.h., er darf nicht der Willkür unterstehen, sondern dem Gesetz. Diese Gesetzgebung ist in Vorbereitung und muss abgewartet werden. Bis dahin sind die bestehenden Gesetze zu achten.“ (siehe bei Fischer, a.a.O. S. 163, 164). Diese Erklärungen Dr. Sch. manifestierten sich dann in den Nürnberger Gesetzen vom 15. September 1935. Die benannten Reden standen im Übrigen nicht im offenen Widerstreit mit der nationalsozialistischen Ideologie und mithin der NSDAP im Ganzen, sondern lediglich mit ihren radikalen Elementen (vgl. auch Fischer a.a.O. S. 164).

Dem Ansehen des nationalsozialistischen Staates nach Außen förderlich und im Innern dienlich im Sinne der objektiven Tatbestandsvoraussetzungen des § 1 Abs. 4 AusglLeistG war im Übrigen auch der letztendlich von Hitler gebilligte Plan, dass Dr. Sch. mit ausländischen Kreisen gegen Jahresende 1938 darüber zu verhandeln, ob und wie jüdische Mitbürgerinnen und Mitbürger komplett auswandern konnten und sollten, ihr Vermögen aber in Deutschland verbleiben und treuhänderisch von einem Komitee, bestehend aus Vertretern der Reichsregierung, des Judentums und des Auslandes verwaltet werden sollte (sogenannter Schacht-Plan) (siehe Fischer a.a.O. S. 217 ff.; Buchheim u.a. a.a.O. S. 594, 595 - dort auch Fn. 84).

Dr. Sch. hat auch im subjektiven Sinne dem Nationalsozialismus erheblich Vorschub geleistet. Er trägt ein erhebliches Maß an Mitverantwortung für die Errichtung und dem zeitlichen Rahmen seiner Regierungsbeteiligung an den späteren Maßnahmen des nationalsozialistischen Systems. Auch wenn insoweit ein „Vorschubleisten“ dem Wortsinn nach ein intentionales Tätigwerden voraussetzt, also ein wissentliches und willentliches Handeln zugunsten eines Nutznießers - hier des nationalsozialistischen Systems - und hierfür nicht bereits die bloße Kenntnis der Ziele dieses Systems genügt (vgl. BVerwG, Urteil vom 17. März 2005 a.a.O.), ist für die Annahme des Vorschubleistens ausreichend, dass sich das Wissen und Wollen des Vorschubleistenden auf das eigene Tätigwerden und dessen Wirkung als Beitrag zur

Errichtung oder zur Festigung des nationalsozialistischen Systems bezogen hat. Hierbei ist es unerheblich, ob der Betreffende mit seinem das nationalsozialistische System erheblich begünstigenden Handeln zugleich eigene andere Ziele verfolgt hat. Die Übernahme auch des Amtes des Wirtschaftsministers 1934 beschreibt Dr. Schacht insoweit erhellend: „Mein Werk war in Gefahr“ (Schacht Abrechnungen... a.a.O. S.11 linke Spalte). Wer eigene politische Ziele verfolgt, kann damit zugleich auch wissentlich und willentlich die politischen Zwecke eines anderen fördern (so schon Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 28. Februar 1963 - BVerwG VIII C 81.61 - BVerwGE 15, 326 (327)).

Dr. Sch. hat von Anfang an genau gewusst, wen er sich für die Durchsetzung seiner (Macht) Ziele ausgesucht hat und welche Ziele dieser - Hitler und seine NSDAP - verfolgte. Art und Inhalt seines Dankeschreibens vom 6. Januar 1933 an Schroeder zum Treffen Hitler-v. Papen im Hause Schroeders am 4. Januar 1933 (Czichon a.a.O. S.78f) belegen die schon fast überschwängliche positive Haltung Dr. Sch. zu Hitler. Das Treffen vom 4. Januar 1933 wird im Übrigen als die „Geburtsstunde des Dritten Reichs“ angesehen (vgl. Bracher a.a.O.; Fest a.a.O. S. 497). Dr. Sch. hat anlässlich seiner Vernehmung im Nürnberger Kriegsverbrecherprozess kurz und bündig mit „Ja“ auf die Frage geantwortet, ob er Hitlers „Mein Kampf“ sehr sorgfältig gelesen habe (vgl. bei Czichon, a.a.O. S. 59, 60). Insoweit ist auf einen Satz aus „Mein Kampf“ exemplarisch hinzuweisen: „Hätte man zu Kriegsbeginn und während des Krieges einmal 12- oder 15.000 dieser hebräischen Volksverderber so unter Giftgas gehalten, wie Hunderttausende unserer allerbesten deutschen Arbeiter aus allen Schichten und Berufen es im Felde erdulden mussten, dann wäre das Millionenopfer der Front nicht vergeblich gewesen.“ (aus Buchheim u.a. a.a.O. S. 567, 568). Dr. Sch. war zurechenbar auch bekannt das Parteiprogramm der NSDAP vom 24. Februar 1920 wonach in Punkt 4 „Staatsbürger kann nur sein, wer Volksgenosse ist, Volksgenosse kann nur sein, wer deutschen Blutes ist, ohne Rücksicht auf Konfession. Kein Jude kann daher Volksgenosse sein.“ und Punkt 5 „Wer nicht Staatsbürger ist, soll nur als Gast in Deutschland leben können und muss unter Fremdengesetzgebung stehen“ niedergelegt war. Auf diesen Punkt 5 des Parteiprogramms der NSDAP hat Dr. Sch. - obwohl selbst nie Parteimitglied - zum erklärenden Inhalt der bereits benannten sogenannten Königsberger Rede vom 18. August 1935 gemacht. Obwohl er diese Zielsetzungen Hitlers und der NSDAP

kannte und ihm die gewalttätigen Übergriffe von Mitgliedern der NSDAP bzw. derer angegliederten Organisationen Ende der 20er Jahre bekannt waren, trat er der Harzburger Front bei, förderte hierdurch und durch das benannte Industriellenschreiben aus 1932 und der Wahlkampfspendenaktion aus Anfang 1933 wissentlich und zielgerichtet die Machtergreifung Hitlers. Ob Dr. Sch. zunächst für sich - wie viele andere politisch Handelnde in der damaligen Zeit - das Ziel hatte, lediglich eine Ablösung der Weimarer Reichsregierung herbeizuführen, um seine eigene arbeits-, finanz- und wirtschaftspolitischen Ideen zum Wohle der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Deutschland umzusetzen, ist insoweit unerheblich. Er hat sich willentlich in Kenntnis dessen Zielsetzung Hitler und die NSDAP ausgesucht. Es war sein mangelndes Gespür, Menschen zu beurteilen. Er unterschätzte Hitler und überschätzte sich selbst (Knopp a.a.O. S. 373/374 unter Hinweis auf das dortige Zitat). Er hat auch dann als Mitglied der Regierung Hitlers dessen Ideen in den geschichtsbekanntesten (Rasse-) Gesetzen und Verordnungen mit umgesetzt. Dass er dabei in der „Judenfrage“ im konkreten Einzelfall, aber auch grundsätzlich nicht auf der tiefen Stufe Hitlers gestanden haben mag und ihm zum Teil auch offen entgegengetreten ist (vgl. insoweit umfassend Fischer a.a.O.), vermag auch insoweit für die subjektive Vorwerfbarkeit am erheblichen Vorschubleisten des nationalsozialistischen Systems keine andere Einschätzung begründen. Auch Dr. Sch. sah in den jüdischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern keine gleichwertigen Menschen. So hat er - als Meisterstück der Verharmlosung - einem Vertreter des amerikanischen Präsidenten am 23. September 1935 bekundet, dass er zwar von „unserer Behandlung der Juden“ nie besonders begeistert gewesen sei, „aber die neuen in Nürnberg verkündeten Gesetze geben den Juden Schutz“ (vgl. Fischer a.a.O. S. 179, 180), um später zu verlautbaren „den Rassegedanken des Judenproblems unterschreibt ein jeder Deutsche... Ich begrüße ... auch die Klassifizierung, die durch die Nürnberger Gesetze eingetreten ist, dass der Jude kein Reichsbürger wird, dass er in seiner Isoliertheit, aus der er herausgedrängt hat, um dann in einer unverschämten und frechen Weise zu versuchen, seinen Einfluss auf die ganze Volkheit hier auszuüben, dass er wieder zurückgedrängt ist in sein, ich kann ruhig sagen, Ghetto. Das ist völlig richtig und berechtigt“. (vgl. bei Fischer a.a.O. S. 181). Eine willentlichere Kundgabe des auch von Dr. Sch. verinnerlichten Gedankengutes ist nach Ansicht des Gerichts kaum denkbar.

Eine Einstufung als „Entlasteter“ im Rahmen der Entnazifizierung ist hierbei für die Beurteilung, ob die Voraussetzungen für einen Anspruchsausschluss nach § 1 Abs. 4 AusglLeistG vorliegen, ohne Bedeutung (vgl. BVerwG, Urteil vom 17. März 2005 a.a.O.).

Erst Recht vermag auch nicht der Freispruch im Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess das subjektive Moment des erheblichen Vorschubleistens zu beseitigen. Das Urteil befasste sich zunächst zwangsläufig nur mit den beiden „Anlagepunkten gemeinsamer Plan oder Verschwörung und Verbrechen gegen den Frieden“ und enthält im Übrigen keinen „Freispruch“ für das Wirken des Herrn Dr. Sch. im Rahmen seiner Mitwirkung in der Regierung Hitlers (vgl. Nürnberger Urteil a.a.O. S. 147 ff.).

Dem konkret festgestellten Wirken des Dr. Sch. zugunsten des Nationalsozialismus stehen auch keine systemschädliche Beteiligungshandlungen entgegen, die nach Art und Gewichtung geeignet sein können, dieses Wirken im Rahmen einer Gesamtwürdigung dergestalt zu relativieren, das insgesamt ein erhebliches Vorschubleisten i.S.v. § 1 Abs.4 AusglLeistG nicht - mehr - vorliegt.

Vorauszuschicken ist, dass auch unter Berücksichtigung des entsprechenden Vortrages der Klägerinnen die Kammer in Anwendung der Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts in seiner zurückverweisenden Entscheidung keine Maßstäbe aufstellt, wie sich eine Bürgerin oder ein Bürger in der damaligen Zeit gegen das Dritte Reich aufzuschwingen hatte. Nach Auffassung der Kammer ist insoweit jeglichem systemschädlichen Verhalten Hochachtung entgegenzubringen. Wenn jedoch jemand, wie der Vater der Klägerinnen, maßgeblich an der Etablierung des nationalsozialistischen Systems mitbeteiligt war - unabhängig davon, ob er selbst ein Nazi war oder nicht -, ist von diesem in Ansehung von § 1 Abs.4 AusglLeistG zu verlangen, dass er ebenfalls erhebliche Anstrengungen und Handlungen unternommen hat, seinen „Tatbeitrag“ wieder gut zumachen. Sollte dies, wie vorliegend, im Ergebnis nicht geschehen und gelungen sein, so führt dies allein dazu, das hier den Klägerinnen als Rechtsnachfolgerinnen des Dr. Sch. keine Geldentschädigung für den Verlust des Gutes bekommen; enthalten ist hierin jedoch keine Bewertung dahingehend, wie das mögliche systemschädliche Verhalten bis hin zur Verhaftung nach dem 20. Juli 1944 und die Verbringung in die Konzentrationslager Ravensbrück und Flossenburg isoliert zu betrachten ist.

Die Kammer übernimmt in diesem Zusammenhang sinngemäß die Grundbewertung des öffentlichen Anklägers im Spruchkammerverfahren 1948: „Ebenso wenig wie der Teilnehmer an einer Brandstiftung, der für die Beschaffung des zur Tat benützten Benzins gesorgt und selbst an dessen Entzündung mitgewirkt hat, der dabei war, als das von ihm beschaffte Benzin von seinen Komplizen zur Entfachung eines Großbrandes verwendet wird, sich dadurch irgendeine Strafmilderung erwirken kann, dass er vor den rauchenden Trümmern einigen Umstehenden den Rat gibt, Wasser zum Löschen zu holen, ebenso wenig kann Sch. , der an der Entwicklung der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft ungeheure Schuld hat und der bis zur sicheren Erkenntnis ihres sicheren Untergangs immer wieder zu ihr hielt, dass er in diesem späten Zeitpunkt sich an eine aktive Opposition anlehnte“ (vgl. Maier a.a.O. S. 83/84).

In Auswertung der eingeführten Quellen insbesondere der Zeugenaussage von Gisevius im Nürnberger Prozess und seinen Darstellungen in seinem Werk „Bis zum bitteren Ende“ steht zur Überzeugung der Kammer fest, dass Dr. Sch. erstmals 1936/1937 (so Pentzlin a.a.O. S. 258 f) zumindest aber ab dem Zeitpunkt der sog. Blomberg - Fritsch Krise 1937/1938 in zum Teil von Gisevius vermittelte Kontakte zu etwa Goerdeler, Beck, Halder, Oster, v. Witzleben und andere späterhin als Widerstandskämpfer anerkannte Personen getreten ist mit dem sich langsam entwickelnden, dann erklärten Ziel, Hitler zu beseitigen (vgl. Gisevius, Nürnberg... a.a.O. 0876.htm-ff). Dr. Sch. setzte dabei maßgeblich auf das Tätigwerden des Militärs (vgl. Gisevius, Nürnberg a.a.O. 0893.htm; ders., Bis zum... a.a.O. S. 878ff). Ideen und Aktionen, die, wie die Geschichte gezeigt hat, nicht umgesetzt worden sind. Persönlich aktiv wurde Dr. Sch. über die Gespräche hinaus nie (vgl. v. Roon a.a.O. S.127; Knopp a.a.O. S. 391). Ihm wurde etwa von Beck u.a. vorgeworfen, zwar sehr kritisch zu reden, aber seine Kritik nicht wirklich gegenüber Hitler und Göring zu verfechten (vgl. Knopp a.a.O. S. 336; Kopper a.a.O. S. 335). Relativiert wird das hierin an Dritte „angelehnte“ systemschädliche Verhalten Dr. Schachts zu dieser Zeit dadurch, dass er etwa zur gleichen Zeit mit seiner Rede am 21. März 1938 vor der Nationalbank Österreichs nach dem sog. Anschluss Hitler in aller Öffentlichkeit ganz im Sinne des tatbestandlichen Vorschubleistens nicht nur huldigte, sondern den Mitarbeitern auch das Treuegelöbnis auf Hitler abnahm (vgl.

bei Maier a.a.O. S. 63; Nürnberger Protokoll a.a.O. 0899.htm). Weiterhin bekundete Dr. Sch. nach der Reichskristallnacht vom 8. November 1938 am 29. November 1938 in einer weiteren öffentlichen Rede „Was wir heute durchmachen, ist Kampfzeit, und Maßnahmen der Kampfzeit sind oft rau und nicht immer konventionell“ (vgl. bei Maier a.a.O. S. 66). Dieser Art öffentliche Huldigungsreden als Akt der „Tarnung“ zu bezeichnen (so Sch. in Abrechnung... a.a.O. S. 17), dient nicht der erforderlichen Relativierung des festgestellten erheblichen Vorschubleistens; im Gegenteil stellen diese Reden ein weiteres Moment des erheblichen Vorschubleistens selbst dar.

Auch die Umstände des Attentats vom 20. Juli 1944 machen Dr. Sch. nicht zu einer Person des Widerstandes. Insoweit hält die Kammer nicht mehr an den entsprechenden Feststellungen im aufgehobenen Urteil vom 12. Juni 2008 fest. Die dortigen Feststellungen beruhten allein auf der Tatsache, dass Dr. Sch. im Anschluss an das Attentat vom 20. Juli 1944 verhaftet und ins Konzentrationslager Ravensbrück verbracht worden ist. Für eine weitergehende Nachprüfung sah die Kammer nach der in der damaligen Entscheidung zugrunde gelegten Rechtsauffassung keinen Raum.

Dr. Schacht hat sich nach seinen eigenen Bekundungen vornehmlich auch wegen etwa des von ihm nicht geschätzten Goerdeler, aber auch wegen der bisherigen ergebnislosen „Widerstandsbemühungen“ bis zum Ausbruch des Krieges von den „Widerstandskreisen“ und den sie tragenden Personen losgesagt, um inneren, geheimen Widerstand zu leisten (vgl. Schacht Abrechnung... a.a.O. S. 17). Er hatte nur noch losen Kontakt zu Personen des Widerstandes bzw. Widerstandskreisen (vgl. Kopper a.a.O. S. 325ff/351f). So etwa über seinen Schwiegersohn Hilger von Scherpenberg, der Mitglied des sog. Solf-Kreises war. Er wusste schon um das mögliche Attentat vom 20. Juli 1944, war aber weder an der Vorbereitung, noch an der Durchführung aktiv beteiligt. Er wird in keinem der eingeführten Quellen einschließlich derjenigen der Gedenkstätte Deutscher Widerstand als Person, Mittäter oder Teilnehmer auch des 20. Juli 1944 aufgeführt. Seine Verhaftung erfolgte im Rahmen der „Aktion Gewitter“ (vgl. Speer a.a.O. S. 400f; Jacobsen a.a.O.), nach welcher unmittelbar nach dem Attentat über 7000 Personen willkürlich verhaftet worden sind (vgl. Osas a.a.O. S. 56/57; siehe auch Gilbert a.a.O. S. 55). Von der „Aktion Gewitter“ wurden nahezu sämtliche früher führenden

Persönlichkeiten erfasst, deren Haltung gegenüber der Fortführung des verlorenen Krieges zweifelhaft war und die nach ihrem Gesamtbild dafür in Frage kamen, dass sie sich einer erfolgreichen Umsturzbewegung zur Verfügung stellen würden (vgl. Osas a.a.O.). Vor diesem Hintergrund war die Verhaftung Dr. Sch. und seine Verbringung ins Konzentrationslager systembedingt, beruhte jedoch nicht auf seiner Beteiligung am Widerstand - zumal ihm eine Beteiligung etwa am Attentat des 20. Juli 1944 nicht nachgewiesen werden konnte und die Beteiligung ihm auch späterhin nicht willkürlich untergeschoben worden ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Revision war nicht zuzulassen, weil die gesetzlichen Voraussetzungen des § 135 VwGO nicht vorliegen. Die Entscheidung beruht auf den Umständen des Einzelfalls und folgt in der Sache den Vorgaben der zurückverweisenden Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils bei dem Verwaltungsgericht Potsdam, Allee nach Sanssouci 6, 14471 Potsdam, schriftlich einzulegen. Sie kann stattdessen auch in elektronischer Form bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Potsdam eingereicht werden, wenn das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen ist. Sie muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist ebenfalls bei dem Verwaltungsgericht Potsdam in der genannten Form einzureichen; in ihr muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil des Verwaltungsgerichts abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt

vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht auftreten, dem sie angehören.

Hamm

Pfennig

Für den wegen Urlaubs an der
Unterschriftsleistung
verhinderten RVG Scharf

Hamm